



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0697 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2003	Schulausschuss			
04.12.2003	Kreisausschuss			
17.12.2003	Kreistag			

Bezeichnung:

**Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes;
Gesamtkonzeption für den Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Sachverhalt:

Am 25.09.2003 ist die Gesamtkonzeption einstimmig vom Kreistag beschlossen worden. Zur frühzeitigen Einleitung der notwendigen Verfahrensschritte sind die erforderlichen Genehmigungsanträge am 22.10. und 05.11.2003 für Sottrum/Visselhövede bzw. Sittensen bei der Bezirksregierung Lüneburg gestellt worden. Zur weiteren Information darf ich auf die beigelegten Ausfertigungen verweisen; über den aktuellen Zwischenstand im Genehmigungsverfahren wird in der Sitzung des Schulausschusses berichtet.

In allen bisherigen Gesprächen bestand Einvernehmen, zunächst die Zielvorstellungen zu entwickeln und erst hieran anschließend die notwendigen Änderungen zum Grundsatzbeschluss des Kreistages über die Beteiligung des Landkreises an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten für Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund haben Gespräche mit den betroffenen Kommunen stattgefunden mit dem Ziel, den Gremien des Landkreises und der Samtgemeinden eine einvernehmliche Regelung über die finanziellen Belange vorstellen zu können. Hierbei haben sich Landkreis und Kommunen von folgenden Grundüberlegungen leiten lassen:

Bislang ist der Landkreis Rotenburg (Wümme), ausgenommen der gymnasiale Zweig in der Kooperativen Gesamtschule Tarmstedt, Schulträger im Bereich der gymnasialen Beschulung, und zwar sowohl im Sekundarbereich I wie auch im Sekundarbereich II.

Auf der Grundlage des neuen Niedersächsischen Schulgesetzes werden Mittelstufengymnasien oder Außenstellen „in der Fläche“ möglich, aus Raumgründen unter Umständen auch notwendig. Geteilte Schulträgerschaften für den eigentlichen Schulstandort und eine Außenstelle sind rechtlich ebenso wenig möglich wie eine Trennung der Schulträgerschaft in die beiden Sekundarbereiche I und II.

Die sich über Jahre und Jahrzehnte im Landkreis Rotenburg (Wümme) entwickelte Schulträgerschaft mit einer weitgehenden Übertragung auf die Gemeinden, Samtgemeinden und Städte wird dabei einhellig nicht nur als gute und unbedingt erhaltenswerte Regelung erkannt. Im Interesse einer zunehmenden Gewichtung eines Grundzentrums kann eine Erweiterung der jetzigen Schulträgerschaften durchaus als wünschenswert angesehen werden. Dies gilt einerseits für eine gymnasiale Oberstufe (Sekundarbereich II) in Tarmstedt, aber auch für Sottrum und Sittensen mit einem Mittelstufengymnasium.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei eine Gleichbehandlung aller Kommunen im Rahmen des vorerwähnten Grundsatzbeschlusses; dies gilt insbesondere auch im Verhältnis von eigentlichen Schulstandorten wie Tarmstedt zu Außenstellenstandorten wie Visselhövede.

In den Gesprächen hat sich als möglicher Lösungsansatz herauskristallisiert:

Überlassung von Schulräumen

Die für die Startphasen notwendigen Schulräume sind in Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Visselhövede vorhanden; sie werden bislang von in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen genutzt. Soweit der Landkreis als Schulträger von Gymnasien diese Räume in Anspruch nehmen muss, werden sie vom gemeindlichen Schulträger unentgeltlich, also ohne Berechnung von Kaltmiete, zur Verfügung gestellt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass auch in den Städten Bremervörde, Rotenburg und Zeven gleichermaßen eine kostenlose Raumüberlassung erfolgt.

Erstausstattung eines gymnasialen Bedarfs

Der Schulträger vor Ort wird die erforderlichen Beschaffungen zur gymnasialen Ausstattung vornehmen, die Kosten werden zu 100% vom Landkreis erstattet.

Bauliche Erweiterungen für den gymnasialen Bereich

Notwendige Baumaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Landkreis geplant und von den gemeindlichen Schulträgern ausgeführt; der Landkreis trägt diese Kosten in vollem Umfang.

Personalkosten

Im gemeinsamen Sinne einer Personalkostenminimierung sollte das gemeindliche Schulträgerpersonal auch dem Landkreis für Aufgaben in Außenstellen der Gymnasien zur Verfügung stehen.

Sonstige Kosten (Schullastenausgleich)

Gemäß § 118 des Niedersächsischen Schulgesetzes können die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu den sonstigen Kosten nur bis zu einer Höchstgrenze von 80 vom Hundert gewähren. Angesichts der Tatsache, dass die Kostenträgerschaft für Gymnasien grundsätzlich beim Landkreis gesehen wird, könnte unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgender Lösungsansatz in Betracht kommen: Die Gesamtkosten der Schulen werden ab Klasse 5 zusammengerechnet, die gesamten gymnasialen Kosten im Verhältnis der tatsächlichen Schülerzahlen in Höhe von 100% abgezogen und vom Landkreis in dieser Höhe übernommen; für den Rest verbleibt es bei der Zuweisung von 60%. Eine derartige Regelung könnte im Gleichklang mit der Gültigkeit von Haushaltsplänen zum 01.01.2005 in Kraft treten, für die Zeit vom 01.08.2004 bis zum 31.12.2004 bliebe der Grundsatzbeschluss unverändert.

Verwaltungsvereinbarungen

Auf der Grundlage der Entscheidungen der Schulbehörde und der vorerwähnten Maßgaben wird vorgeschlagen, dass im Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern eine Verwaltungsvereinbarung ausgearbeitet wird, die in einer späteren Änderung des Grundsatzbeschlusses Berücksichtigung finden soll.

Schulträgerschaften

Es steht in der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, Anträge auf Übertragung von Schulträgerschaften zu stellen. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde (Bezirksregierung Lüneburg) nach Anhörung des Landkreises (§ 102 NSchG). Vorbehaltlich diesbezüglicher Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien der Kommunen wird vorgeschlagen, etwaigen Anträgen auf Übertragung der Schulträgerschaft für ein Mittelstufengymnasium zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Den beigefügten Anträgen wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird beauftragt, im Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern eine Verwaltungsvereinbarung zu erarbeiten und abzuschließen, die in einer späteren Änderung des Grundsatzbeschlusses Berücksichtigung finden soll.
3. Etwaigen Anträgen auf Übertragung der Schulträgerschaft für ein Mittelstufengymnasium wird zugestimmt.

In Vertretung

Peimann